

Oldtimer als Firmenfahrzeug

04.08.2011, 10:37 | Handel, Wirtschaft, Finanzen, Banken & Versicherungen

Pressemitteilung von: *Steuerkanzlei Ralf Bentz*



Ralf Bentz Steuerberater

Benötigen Sie als Unternehmer, Freiberufler oder Gesellschafter ein betriebliches Fahrzeug? Dann können Sie die Abschreibung auf den Kaufpreis oder die Leasingraten sowie laufende Aufwendungen für das Kfz als Betriebsausgaben absetzen und insoweit den steuerpflichtigen Gewinn mindern.

Dies gilt allerdings nicht immer: Ein teurer, luxuriöser oder sportlicher Wagen kann nach allgemeiner Verkehrsauffassung durchaus als unangemessen gelten und somit Kosten verursachen, die zur privaten Lebensführung gehören. Dieses gesetzliche Betriebsausgabenabzugsverbot gilt insbesondere für die Unterhaltung von Pkws, Flugzeugen sowie Segel- und Motorjachten.

Dabei ist bei der Gewinnermittlung nicht der Kaufpreis unangemessen, sondern erst die daraus resultierenden Abschreibungen (AfA). Daher ist der Wagen selbst dann mit den vollen Anschaffungskosten in der Bilanz oder der Einnahmenüberschussrechnung auszuweisen, wenn sein Kaufpreis laut Finanzamt zu üppig ist. Er ist auch in der üblichen

Weise abzuschreiben. Derjenige Teil der AfA, der als unangemessene Betriebsausgabe gilt, ist in einem zweiten Schritt dem Gewinn wieder hinzuzurechnen. Die übrigen laufenden Betriebskosten - wie Kfz-Steuer und -versicherung, Aufwendungen für Kraftstoff, Garage oder Reparaturen - dürfen hingegen in der Regel voll abgesetzt werden, da sie auch für einen angemessenen Wagen angefallen wären. Bei einem geleasteten Fahrzeug wird mit den Raten wie bei der AfA verfahren: Der unangemessene Teil der Zahlungen wird dem Gewinn hinzugerechnet.

Beispiel: Ein Unternehmer erwirbt einen Sportwagen für 210.000 EUR; laut Finanzamt wäre die Hälfte angemessen gewesen. An laufenden Kosten fallen jährlich 10.000 EUR an. Der volle Kaufpreis wird bilanziert oder ins Anlageverzeichnis eingestellt. Auf diesen ergibt sich über die Nutzungsdauer eine jährliche AfA von 35.000 EUR, die zur Hälfte wieder dem Gewinn hinzuzurechnen ist.

Die Kosten für teure und sportliche Fahrzeuge können aber auch insgesamt nicht zum steuerlichen Abzug zugelassen werden. Dies trifft beispielsweise auf einen Jaguar E-Type mit Baujahr 1973 zu, der als Oldtimer mit historischem Kennzeichen ("H") ausschließlich betrieblich genutzt wird. In diesem Fall liegen selbst dann unangemessene Repräsentationsaufwendungen vor, wenn der Wagen bei Kundenbesuchen eingesetzt wird. Die Richter, die dies entschieden, verwiesen auf das Abzugsverbot bei Aufwendungen für Jagd und Fischerei, Jachten sowie ähnliche Zwecke: Ein Oldtimer weist eine vergleichbare Nähe zur privaten Lebensführung auf und dient ebenfalls der Freizeitgestaltung. Er bietet weder den Komfort noch den Sicherheitsstandard eines Neuwagens, kann aber wegen seines Erscheinungsbildes, seiner Motorisierung und Seltenheit ein Liebhaberinteresse beim Halter auslösen. Damit dient er eher dazu, Geschäftsfreunde zu unterhalten oder privaten Neigungen nachzugehen als betrieblich notwendige Interessen zu verfolgen.

Portrait

Kanzleiprofil

Seit ihrer Gründung 1988 in Hanau betreut die Steuerkanzlei Ralf Bentz ihre Mandanten umfassend und kompetent. Neben der Beratung in allen steuerlichen Fragen zählt hierzu die Zusammenarbeit bei betriebswirtschaftlichen Themen oder auch bei Maßnahmen zur persönlichen finanziellen Absicherung. Dabei verfolgt die Kanzlei konsequent den Anspruch, die Arbeit nicht nur gut, sondern exzellent zu erledigen – immer mit der Zielsetzung, dem Mandanten ein Mehr an Leistung, an Komfort zu bieten.

Besonderen Wert legt die Kanzlei auf:

Engen Kontakt zum Mandanten:

Die Kanzlei kennt die Wünsche ihrer Mandanten und setzt Anregungen in Lösungen um.

Ein Mehr an Service:

Eine Grundhaltung der Kanzlei, die sich in vielen Details zeigt.

Erfahrung:

Langjährige Erfahrung als Steuerberater, vor allem aber die Tätigkeit in internationalen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften schärfen den Blick für das Wesentliche. Ein unschätzbare Vorteil, wenn es darum geht, Situationen schnell und präzise zu analysieren und Lösungen zu erarbeiten.

Ausbildung:

80% der Mitarbeiter der Kanzlei haben einen akademischen Abschluss. Kontinuierliche Weiterbildung und zusätzliche Ausbildungen sichern das hohe Beratungsniveau.

Zertifiziertes Qualitätsmanagement:

Eine exzellente interne Organisation und klar strukturierte Arbeitsabläufe sind Voraussetzungen für eine optimale Betreuung der Mandanten. Die Kanzlei Ralf Bentz zählt auch hier zu den Vorreitern und ist bereits seit 2006 zertifiziert nach ISO 9001. Seit 2009 ist die Kanzlei zudem ausgezeichnet mit dem Qualitätssiegel des Deutschen Steuerberaterverbands.

Mehr Informationen finden Sie unter www.bentz.de

News-ID: 559864 • Views: 1031 (Stand: 12.06.2026)

Link zur Pressemitteilung:

<https://www.openpr.de/news/559864/Oldtimer-als-Firmenfahrzeug.html>